

RS OGH 1998/3/17 14Os145/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1998

Norm

StGB §208

Rechtssatz

Die zur Gefährdung der sittlichen, seelischen oder gesundheitlichen Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren geeignete Handlung muß vor einer geschützten Person vorgenommen werden. Die Tat muß in Gegenwart des Opfers auf eine solche Art und Weise gesetzt werden, daß sie von diesem visuell oder auditiv wahrgenommen werden kann. Briefliche oder telefonische Übermittlungen erfüllen den Tatbestand nicht.

Entscheidungstexte

- 14 Os 145/97

Entscheidungstext OGH 17.03.1998 14 Os 145/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109690

Dokumentnummer

JJR_19980317_OGH0002_0140OS00145_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at